

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 20. März 1880



Raths-Protokoll

über die V. Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 20. März 1880.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Georg Pointner.

Der Vizebürgermeister: Gustav Gschaider.

Die Mitglieder:

Franz Breslmayr
Anton Landsiedl
Ferdinand Gründler
Anton Mayr
Matthias Perz
Josef Haller
Josef Peyrl
Karl Holub
Johann Redl
Leopold Huber
Anton Jäger v. Waldau.
Franz Schachinger
Karl Jäger v. Waldau
Wenzl Wenhart

Schriftführer: Gemeinde-Sekretär Leopold Anton Iglseder.

Beginn der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.

Tages-Ordnung.

1. Mittheilungen

I. Section

2. Gesuch des Herrn Johann Reichl um Aufnahme in den Gemeindeverband und Verleihung des Bürgerrechtes.
3. Zuschrift der Direktion der Versuchsanstalt pcto Stipendien

II. Sektion

4. Eingabe der Faßzieher-Comune wegen Begleichung einer Rechnung
5. Eingabe des Herrn J. Illenberger mit bedingter Kündigung des Verschleißgewölbes im Neutorgebäude.
6. Eingabe des Theater Direktors um Verlängerung des Mietvertrages.

III. Sektion

7. Gesuch des Herrn Otto Pairleitner um Auflassung einer Reallast.
8. Gesuch des Herrn Anton Plochberger um Regulirung der Brevenhuberstrasse.
9. Eingabe der Frau Josefa Rosenauer pcto Belassung von Bäumen bei ihrem Hause.
10. Bauamtsbericht wegen Renoviung des Ratssaales.
11. Amtsbericht mit Entwurf einer Ländordnung.
12. Bauamtsbericht mit Offerten wegen Lieferung von Pflastersteinen.

IV. Sektion

13. Zuschrift der städt. Armen-Commission Steyr wegen Verleihung einer Leopold Pacher'schen Pfründenstiftung per täglich 17 1/2 xr.
14. Verleihung der Simon Zachhuber'schen Seidenstrumpfwirkers-Pfründe.
15. Zuschrift der städt. Armen-Commission Steyr wegen Enthebung des Armenvaters des 8. Viertels und Ernennung eines neuen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung konstatirt die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzal von Gemeinderats-Mitgliedern und bemerkt sodann, daß ihm die hochofreuliche Nachricht von der Verlobung des allerdurchlauchtigsten Kronprinzen des Herrn Erzherzog Rudolf mit der durchlauchtigsten belgischen Prinzessin Stefanie durch den Herrn kk Statthaltereirat und Bezirkshauptmann Zimmerauer mit Schreiben vom 8. März d.J. Z 24 praes. mitgetheilt worden sei. Aus Anlass dieser Mittheilung habe er dieses freudige Ereignis in der hiesigen Bevölkerung zur allgemeinen Kenntniss gebracht, sei noch am selben Tage zum Herrn Statthaltereirat gegangen und habe ihm im Namen der Gemeinde Steyr die Glückwünsche für diese freudige Thatsache mit dem Ersuchen ausgesprochen, er möge diese Kundgebung im Wege der hohen kk Statthalterei allerhöchsten Orts in Vorlage bringen. Er sehe sich veranlaßt, dem löblichen Gemeinderate von diesem Vorgang heute Mittheilung zu machen. /: Bravo! Bravo :/

Hierauf macht der Vorsitzende auf Grund der Tagesordnung

1. nachstehende Mittheilungen.
 - a. Nachstehendes Schreiben.

An die löbliche Gemeindevertretung Steyr!

Die löbliche Gemeindevertretung ist unserer Einladung an der Jubelfeier des achtzigsten Geburtstages des Bürgermeisters Dr. Carl Wieser durch Entsendung einer Deputation Theil zu nehmen, in freundlicher Weise nachgekommen, und hat dadurch zur Verherrlichung dieser Feier wesentlich beigetragen. Die ergebenst Unterzeichneten fühlen sich verpflichtet, für diesen Akt freundschaftlichen Entgegenkommens den ergebensten und verbindlichsten Dank auszusprechen. Mit dem Ausdrucke besonderer Hochachtung zeichnen,
Ed. Saxinger, Vizebürgermeister, Sigm. Ehrentletzberger 2ter Vizebürgermeister. Linz 9. März 1880.

Wird zur Kenntniss genommen. – Z. 2923.

- b. Eine Zuschrift des Herrn Josef Angel, mit welcher derselbe seinen Dank für die erfolgte Verleihung eines Jungfenzlischen Stipendiums per 60 fl an seinen Sohn ausspricht.
Wird zur Kenntniss genommen.

Hierauf geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

I. Section

2. G.R. Holub bemerkt, daß Herr Johann Reichl für dermalen sein Gesuch, angeblich wegen mangelhafter Inszenirung zurückgezogen habe, daher selbes von der heutigen Tagesordnung entfalle.
3. GR. Holub verliest nachstehendes Schreiben.

Z. 950. Löbliche Gemeindevorstellung!

Wie ich mir bereits seinerzeit mitzutheilen erlaubte hat die oberösterreichische Handels- und Gewerbe-Kammer auf mein Ansuchen für Schüler der Lehrwerkstätte, welche in Stadt Steyr ihren Wohnsitz haben für die Schuljahre 79/80 u. 80/81 ein Stipendium von fl ÖW 80 bewilligt, und mir die Ertheilung desselben überlassen. Nachdem für das laufende Schuljahr infolge der beschränkten Anstaltsräume die Benutzung dieser hochherzigen Spende unterbleiben mußte, so stellte ich an die

genannte Kammer das auch von Ihnen unterstützte Ansuchen, das Stipendium, um ein Jahr zu verlegen. Diesem Ansuchen hat die Kammer vollkommen entsprochen, und steht mir dasselbe nunmehr für die Jahre 80/81 u. 81/82 zur Verfügung, werde dasselbe auch ehestens verlaublich. Ich habe kürzlich dem Kammerpräsidenten meinen Dank mündlich erstattet, versprach mir derselbe auch für künftig die möglichste Unterstützung und würde es sich empfehlen, wenn auch die löbliche Gemeindevorstellung ihre Anerkennung aussprechen wollte. Ich erlaube mir noch die löbliche Gemeindevorstellung zu ersuchen hievon dem Gemeinderate Mittheilung zu machen.
Stadt Steyr, 2. März 1860. Fritz F. Maier.“

Referent bemerkt, daß die Sektion hiezu den Antrag auf Kenntnisnahme stelle.

G.R. Wenhart möchte beantragen es sei dem Wunsche der Direction Folge zu geben und der Handelskammer in Linz der Dank von Seite der Gemeindevertretung auszusprechen. Die Anstalt sei eine gemeinnützige Anstalt und glaube er aus diesem Grunde seinen Antrag nicht weiter begründen zu müssen.

G.R. Holub bemerkt, daß die Zuschrift an die Gemeindevorstellung laute; der Bürgermeister habe sich bereit erklärt, den Dank abzustatten, und da es in der Zuschrift nur heiße, man möge diesen Gegenstand dem Gemeinderate zur Kenntnis bringen, so habe die Sektion sie in diesem Sinne aufgefaßt und den Antrag auf Kenntnisnahme gestellt.

G.R. Wenhart ersucht über seinen Antrag abzustimmen und wird derselbe angenommen. – Z. 2552.

II. Sektion

4. G.R. Leopold Huber bemerkt, daß seitens der Faßzieher-Commune eine Rechnung lautend auf 10 fl für eine geleistete Vorspann zu einer Feuerspritze vorliege und stellt hiezu folgenden Sektions-Antrag: „Über Begleichung der Rechnung der Faßzieher-Commune beantragt die Sektion wolle der löbliche Gemeinderathe Herrn Bürgermeister übertragen.“
Angenommen. – Z. 2839.

5. G.R. Leopold Huber erwähnt, daß Herr Josef Illenberger das von ihm gemietete Gewölbe im Neuthorgebäude der Gemeinde vierteljährig gekündigt habe, und verliest hiezu folgenden Sektions-Antrag:

Nachdem Herr Josef Illenberger das Gewölbe im städtischen Neuthorgebäude gekündet hat, beantragt die Sektion, es wolle der löbliche Gemeinderat beschliessen, dieses Gewölbe entweder im Offert- oder im Lizitationswege auszuschreiben.

Referent spricht sich für die Vornahme einer Lizitation aus, was auch G.R. Peyrl unterstützt.

Der Antrag der Sektion mit der Modification, daß die Begebung im Lizitationswege stattzufinden habe, wird angenommen. – Z 2880.

6. G.R. Leopold Huber referirt über das Gesuch des Director des Stadttheaters um Verlängerung der Theater-Saison in der Weise, daß er bis 15. April resp. 1. Mai noch spielen dürfe, bemerkt, daß die Sektion diesfalls vorderhand nichts habe beantragen können, indem es zur Theater-Renovirung kommen werde, daher sie den Akt dem Central Ausschusse für die Teaterrenovirung übertragen habe, welcher sich dahin ausspreche, daß das Theater bis 25. April fortgeführt werden könne.

G.R. Wenhart bemerkt, daß diese Begünstigung seines Erachtens schon einen früheren Direktor zugekommen sei; er meine daher, daß sie der jetzige Director umso mehr verdiene, nachdem er im Winter große Opfer gebracht habe, daher er den Antrag unterstütze.

Der Vorsitzende formulirt diesen Antrag dahin, es wäre dem Theaterdirector vorläufig die Benützung des Theaters bis zum 25. April zuzugestehen, welcher Antrag angenommen wird. – Z. 2951 u. 3223.

III. Sektion

7. GR. Redl verliest eine Eingabe des Herrn Otto Pairleitner, Hausbesitzer Nro. 182 Badgasse, mit welcher derselbe um Auflassung einer bei seinem Hause bestehenden Reallast bittet, durch welche er

verpflichtet erscheint, bei jedesmalig vorkommenden Reparaturen an den unter seiner Wagenremise und seinem Gartengrunde bis zum Mülbache hinziehenden öffentlichen Kanal die Aufbrechung und Aushebung des denselben bedeckenden Erd- und Schuttmateriales in der ganzen Länge des demselben eigthümlich gehörigen Grundes, sowie auch in der zur Reparaturvornahme erforderlichen Breite unweigerlich und auf seine Kosten vorzunehmen und nach geschehener Herstellung die Überdeckung des Canales mit Erde und Schutt wieder zu bewerkstelligen.

Hiezu verliest Referent nachstehenden Bauamtsbericht:

Der Gefertigte hat erhoben das der im Gesuche erwänte Kanal vom Hause des Herrn Breslmayr in der Sierningergasse bis zum Wehrgraben-Canal führt und derzeit durch ein Verkaufsgewölbe und den rückwärtigen Gartengrund des Herrn Pairleitner durchgeht. Obwol dieser Canal bisher keiner Reparatur unterzogen gewesen sein sollte, so ist es nicht ausgeschlossen, daß derselbe doch mit der Zeit einer Reparatur bedürfen wird und daher kann der Gefertigte nicht anrathen, daß die bestehende Reallast in das neue Grundbuch nicht übertragen werden sollte, dies umso mehr, weil die Verpflichtung darin besteht, daß der Herr Payrleitner die Herhaltung des Canales in der Länge seines Besitzthumes auf sein Kosten zu besorgen hat.

Städt. Bauamt Steyr am 27. Februar 1880. Bogacki.

Sodann verliest Referent folgenden Sektions-Antrag:

Bei der erhobenen Sachlage kann die Sektion wegen Auffassung der intabulirten Reallast auf dem Hause der Herrn Otto Payrleitner nicht einrathen.

G.R. Breslmayr bezeichnet es als unrichtig, daß sein Kanal allein in den Canal des Herrn Payrleitner münde, indem wenigstens 5 oder 6 in denselben einmünden; er möchte daher den Sektions-Antrag unwiederuflich unterstützen. Die Last sei grundbücherlich einverleibt und es ließe sich nicht abhelfen, ausser wenn dortselbst ein öffentlicher Kanal gemacht würde.

Der Sektions-Antrag wird angenommen. - Z. 2146.

3. GR. Redl verliest ein Gesuch des Herrn Anton Plochberger, womit derselbe um Herstellung des der Gemeinde obliegenden gepflasterten Wasserrinsals sowie der Wasserabzugs-Einläufe bei seinen Häusern in Voglsang /: Brevenhuberstrasse :/ bittet, wogegen er sich verpflichtet, sofort das Trottoir, wenn auch von Seite der Sparasse das gleiche geschehe, mit Granit zu pflastern.

Hiezu verliest Referent folgenden Bauamtsbericht:

Mit Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Strasse sehr geringes Gefälle hat, wäre angezeigt, noch 2 Stück Einfallgitter vor den Häusern des Herrn Plochberger, und zwar directe über den Zuleitungscanälen herzustellen und zur Regulirung des Gefälles und besseren Reinigung längs den Randsteinen mit Kegelsteinen zu pflastern. Zur Herstellung der Einfallgitter über den Zuleitungsscanälen müßte jedoch der Herr Plochberger die Zustimmung geben, da selbe sein Eigenthum sind. Sollte derselbe die Zustimmung nicht ertheilen, so müßten eigene Zuleitungs-Canäle bis zum Hauptkanal hergestellt werden, was mit einer grösseren Auslage verbunden wäre. Die Einfallgitter müßten zur Vermeidung der Ausdünstung mit luftdichten Verschlüssen, versehen werden.

Städt Bauamt Steyr, am 24. Februar 1880. Bogacki.

Sodann verliest Referent die hierüber von Herrn Plochberger eingeholte Gegenäusserung, wonach derselbe die Anbringung der Einfallsgitter über den aus seinen Häusern führenden Canälen nicht gestatten zu können glaubt, weil selbe in vertikaler Richtung der Eingänge zu liegen kämen und weil durch das unvermeidliche Eindringen des Schotters eine Stauung in den Hauskanälen zu gewärtigen wäre.

Hiezu stellt Referent namens der Sektion folgenden Antrag:

Die Sektion beantragt zur Beseitigung des angeregten Übelstandes unter Beiziehung des Herrn Anton Plochberger und den Mitgliedern der Bausektion eine Local-Augenscheins-Commission abzuhalten, und dann weiter Bericht zu erstatten.
Wird angenommen. - Z. 1717/2497.

9. G.R. Redl verliest eine Eingabe der Frau Josefa Rosenauer, Hausbesitzerin Nr. 215 bei der Steyr, mit welcher dieselbe um Auflassung eines ihr gewordenen Auftrages wegen Entfernung von Bäumen bei ihrem Hause nachsucht. Sodann verliest Referent das in dieser Beziehung an die Genannte von Seite der Gemeindevorsteherung ergangene Dekret, welches lautet:

Z. 2173. An Frau Josefa Rosenauer Hausbesitzerin Nr. 215 bei der Steyr.
Nachdem Sie dem Ihnen zufolge Gemeinderatssitzungsbeschluß vom 27. Juni v.J. ertheiltem Auftrage vom 5. Juli v.J. Z 6179 betreffend die Entfernung der Bäume noch immer nicht vollständig entsprochen haben, so fordere ich Sie zum letzten Male auf, der Ihnen damit ertheilten Weisung umso gewisser innerhalb längstens 14 Tagen zu entsprechen, als sonst von Ihnen ohne weiters ein Pönfall von 5 fl eingehoben werden würde.
Gemeindevorsteherung Steyr am 24. Februar 1880 der Bürgermeister: Georg Pointner.

Hiezu stellt Referent namens der Sektion folgenden Antrag:
Die Sektion beantragt die Aufrechthaltung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Juli 1879.

G.R Mayr erklärt überhaupt nicht zu wissen warum Frau Rosenauer auf diese kleinen Stämme einen so grossen Wert lege, denn bei Tag sitze überhaupt Niemand dort weil die Sonnenseite sei und Abends brauche sie die Akazien-Bäume nicht mehr da thue es so auch. Sie komme immer mit Gesuchen an die Gemeinde, aber wenn die Gemeinde ihr um Etwas komme, da wolle sie nichts thun sie gebe nicht einen Kreuzer für die Armen her und sei nur eine sekante Person.
Der Sektions-Antrag wird angenommen. - Z. 2836.

10. G.R. Redl verliest folgenden Bericht:

BA Z. 213. Löblicher Gemeinderat!
In der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 1879 wurde über den von Seite des Bauamtes vorgelegten Kostenvoranschlag für die Renovirung des Ratsaales verhandelt und beschlossen, daß hiefür ein Betrag ins Präliminar pro 1888 eingesetzt und im Frühjahr diese Arbeit in Angriff genommen werden solle. Mit Bezug auf diesen Beschluß erlaubt sich das Bauamt diese Angelegenheit in Erinnerung zu bringen und zu ersuchen, daß bezüglich der Art der Ausführung sowie der Vergebung dieser Arbeiten ein Beschluß gefaßt werden möge.
Städt. Bauamt Steyr, am 4 ten März 1880. Bogacki.

Sodann theilt Referent den diesfalls vorliegenden Kostenvoranschlag mit, welcher lautet:

1. Herstellung eines harten Fußbodens 85.5 □Met á 3 fl 33 xr	284 fl 71 xr.
2. Anschaffung eines Ofens	180 fl
3. Anschaffung eines hufeisenförmigen Tisches	100 fl
4. Anschaffung der Sessel / 30 Stück á 6 fl u. 1 St. Fauteuil á 15 fl	195 fl
5 Für Zimmermalereien etc.	100 fl
Summe	859 fl 71 xr.

Referent stellt namens der Sektion den Antrag auf Weitererhebung dieser Sache und sohinigen Berichterstattung an den Gemeinderat G.R. Leopold Huber führt an, daß seinerzeit auch von der Anschaffung eines Kaiserbildes die Sprache gewesen sei.

G.R. Peyrl bemerkt, er wisse nicht welche Erhebungen noch gepflogen werden sollen. Im Präliminare sei bereits hiefür vorgebaut, wenn er nicht irre, schon seit 2 Jahren und glaube er, daß der Präliminarbetrag sogar ein höherer, nämlich 1000 fl sei. Der Beschluß auf Vornahme dieser Arbeiten sei seitens des Gemeinderathes bereits gefaßt und er sehe daher keinen Grund für eine Verzögerung.

Der Vorsitzende glaubt dem Vorredner in folgender Weise Aufschluss geben zu sollen. Es sei nämlich unter andern die Aufstellung eines hufeisenförmigen Tisches, die Beseitigung des bestehenden Ofens und die Herstellung eines neuen in Aussicht genommen. Es sei aber Sünde und schade, wenn man den gegenwärtigen Ofen aus dem Ratsaale weggebe, indem derselbe schön und alterthümlich sei, sodass mancher Ofen diesem Zwecke nicht so sehr entsprechen würde, als dieser alte Ofen, der schon so lange dastehe und hinsichtlich dessen in der Heizung eine Abhilfe durch Beisetzung eines anderen Ofens und dgl. geschaffen werden könne damit er leichter zu erheizen sei, was durch Sachverständige erhoben worden, leicht geschehen könne und mit geringen Kosten verbunden sei. Blicke aber der Ofen stehen, so hätte auch die Aufstellung eines hufeisenförmigen Tisches nicht platzzugreifen, weil der Raum zu wenig werde und sei in dieser Beziehung in der Sektion besprochen worden, daß es genügen würde, wenn die Tische frisch überzogen würden, wenn der Saal ordentlich ausgemalt und wenn es notwendig werden sollte, ein neuer Fußboden gelegt werde. Wenn alles andere gelassen werde, so sei auch der Fußboden nicht so schlecht, daß man ihn nicht auch belassen könnte, so daß die ganze Sache nur in einer Restaurirung bestünde. Es könnte diese Angelegenheit heute dahin zur Beendigung kommen, daß man beschliesse, nur die nothwendige Restaurirungen vorzunehmen, hingegen von der Beseitigung des Ofens und Herstellung eines hufeisenförmigen Tisches mit Fauteuil und Sesseln Umgang zu nehmen.

G.R. Holub erklärt, den Sektions-Antrag dahin zu verstehen, daß die Sache auf die nächste Sitzung verschoben werden solle, wodurch nichts verloren sei, daher er den Sektions-Antrag unterstütze.

G.R. Peyrl erklärt sich dem, was der Bürgermeister gesagt habe, anzuschließen, weil hiedurch das Sparsamkeits-System erreicht sei und jene Durchführung wie sie der Bürgermeister motivirt habe, vielleicht genüge. Er glaubt, daß wenn etwas geschehen solle, die Herstellung bis zum Feste erfolgen solle.

Hienach wird die Vertagung dieses Gegenstandes auf die nächste Sitzung beschlossen. - Z 2602.

11. G.R. Redl verliest nachstehenden

Entwurf
einer städtisch. Ländordnung für den Ennsquai.

Für das Anlanden, Auffangen u. Verbleiben der Flösse am Ennsquai, sowie für deren Ausladung u. Ablagerung ihrer Holzfrachtung wird zufolge Sitzungsbeschlüsse des Gemeinderathes der Stadt Steyr vom 1880 nachstehende Ländordnung festgesetzt, für deren genaue Handhabung der jeweilige Pächter des städt. Haft- und Ländgefälles bei sonstigen Auflösung des zwischen demselben u. der Gemeinde bestehenden Vertragsverhältnisses verpflichtet ist.

1. Jedes Floß, welcher am Ennsquai landen will, muß wenigsten 1 Tag früher beim Pächter des Ländgefälles angemeldet werden, wobei der Zeitpunkt der Ankunft annähernd anzugeben ist. Flöße, welche ohne vorheriger Ansage anlangen, dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 1 - 5 fl. nicht zufahren. Würde durch eigenmächtiges Zufahren ein Schaden an den vorhandenen Flößen, Seilen, einem städt. Objekte oder dergleichen verursacht, so hat der Pächter unbeschadet der Verpflichtung der Schuldtragenden Parthei zur Schadenersatzleistung sofort die nötigen Ausbesserungen zu veranlassen.

2. Wenn das Wasser die Höhe von 1.3 Met über Null erreicht hat, so dürfen Flöße weder zufahren noch aufgefangen werden, daher auch selbstverständlich das Zufahren auf die Gefahr des Floßeigenthümers untersagt ist. Zuwiderhandelnde verfallen nebst der Verpflichtung zur Leistung des

vollen Ersatzes für einen etwa hieraus entstandenen Schaden in eine Strafe von 1 - 10 fl., welche in Wiederholungsfällen oder bei einem, besondere Vorsicht bedüngenden Wasserstande bis auf 100 fl erhöht werden kann.

3. Die gelandeten Flöße müssen der Reihenfolge nach fortlaufende Nummern erhalten, welche an den Flößen auf geeignete Art ersichtlich gemacht werden müssen. Mehr als 25 Flöße dürfen an der Stadtlände nicht in Haft sein.

4. Die gelandeten Flösse dürfen, wenn sie leer sind, nicht mehr als 8, sonst nicht mehr als 14 Tage in Haft bleiben. Drei Tage vor Ablauf dieser Frist hat der Pächter der Landgefälle die Floßeigenthümer oder deren Stellvertreter zur rechtzeitigen Beseitigung derselben aufzufordern. Wenn trotz dieser Aufforderung die Beseitigung des betreffenden Flosses innerhalb obiger Frist nicht erfolgte, so ist der Pächter verpflichtet, dessen Beseitigung auf Kosten des Floßeigenthümers binnen 3 Tagen und bei außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei gefahrdrohenden Hochwasser jedes mal sofort auf spezielle Anordnung der Gemeinde-Vorstehung zu veranlassen, und kann im Nichtbeachtungsfalle diese Anordnung hiezu von der Gemeinde durch Pönfalle bis zur Höhe der Kaution verhalten werden. Bis zur erfolgten Entfernung oder Ausstreifung der Flösse sind selbe gehörig zu befestigen.

5. Das Ausladen der Flösse hat nach Möglichkeit in der Reihenfolge ihrer Ankunft zu erfolgen. Bei gefahrdrohenden Hochwasser hat der Pächter das Ausladen u. bei Eisgang auch die Beseitigung des Floßbodens, wofür ihm der Floßeigenthümer ersatzpflichtig bleibt, innerhalb der von der Gemeinde-Vorstehung zu setzenden Frist unter den folgenden in Punkte 4. angesetzten Maßregel zu veranlassen.

6. Die ausgeladenen Scheiter oder ausgestreiften Flösse dürfen nicht länger, als 1 Woche am Quai gelagert bleiben. Säumige hat der Pächter spätestens am letzten Tage der Frist einzumahnen, wonach, wenn mit der Wegschaffung nicht am 8. Tage begonnen und selbe binnen 2 weiteren Tagen durchgeführt ist, der Pächter bei den Folgen des Punkt 4 selbe auf Rechnung u. Gefahr der Eigenthümers selbst zu veranlassen, und in der Weise durchzuführen hat, daß am 14. Tage nach der Eingangs erwähnten Ausladung o. Ausstreifung sämmtliches Material am Quai entfernt ist. - Zur Zeit des Früh- u. Herbstjahrmakts, wo der Wochenmarkt am Ennsquai abgehalten wird, muß derselbe an den Wochenmarktstagen von jeder Holzablagerang freigehalten werden.

7. Der Pächter hat das Recht, für jedes gelandete Floß bis zu einer Länge von 14 Meter 50 xr und von mehr als 14 Meter 70 xr einzuheben.

8. Ueber die Anzal die angelandeten Flösse u. den hierauf verladenen Scheiter u. sonstigen Materialien hat der Pächter am Schluß jeder Woche einen vom Wach-Inspector zu bestätigenden Ausweis der Gemeinde-Vorstehung vorzulegen, in welchem sowol die neu angelangten, als auch die von früher verbliebenen Flösse mit Angabe des verladenen Materiales u. des Datums des Anlangens nummernweis ersichtlich gemacht werden müssen. Überdies hat der Pächter dem Wach-Inspector, resp. dessen Stellvertreter behufs Ermöglichung die Controlle jederzeit über dessen Aufforderung die gewünschten Auskünfte über die Zahl der gelandeten Flösse und des verladenen Materials zu ertheilen.

9. Der Pächter ist verpflichtet, die zur Ausübung dieses Gefalles erforderlichen Geräthschaften und die vorgeschriebenen Metermasse auf seine Kosten beizustellen die noch vorhandenen städt. Haftseile und Requisiten werden dem Pächter zur Benützung überlassen, welcher dieselben nach Ablauf der Pachtzeit wieder in guten Zustande der Gemeinde-Vorstehung zurückzustellen hat. Über diese Gegenstände hat der Pächter einen Uebnahme-Schein auszustellen.

10. Als Garantie für die Beobachtung und Handhabung der Ländordnung hat der Pächter vor Abschluß der Pachtung eine Caution in der Höhe der jährlichen Pachtsumme zu erlegen. Hingegen verpflichtet sich die Gemeinde-Vorstehung Steyr den Pächter bei Handhabung der Ländordnung nach Maßgabe ihrer Wirkungskreises zu unterstützen.

11. Die in dieser Ländordnung ausgesprochenen Geldstrafen, deren Verhängung die Gemeinde-Vorstehung Steyr als politischen Behörde für das Stadtgebiet zusteht, sowie etwaige von der Caution für verfallen erklärte Belange fließen in den Armenfond der Gemeinde Steyr.

Steyr, am 5. Maerz 1880. L. A. Iglseder mp.

GR. Leopold Huber bemerkt, daß die im ersten Punkt enthaltene Bestimmung von der Anzeige des Ankommens eines Flosses, schwer durchführbar sein werde, indem es unmöglich sei, daß die Leute immer den Tag ihrer Ankunft am Vortage bekannt geben. Oft müssen sie wegfahren wenn das Wasser hoch sei, ob sie wollen oder nicht und sei dann eine frühere Anmeldung nicht möglich, er müßte dies höchstens mit einer Correspondenz-Carte thun.

G.R. Peyrl hält auch diese Bestimmung für zu streng.

G.R. Leopold Huber bemerkt, daß auch die Bestimmung es dürfe ein nicht angezeigter Floß bei Strafe von 1 - 5 fl nicht zufahren schwer durchzuführen sei. Die Gemeinde mache sich damit eine Mordgeschichte, wenn sie die Leute nicht zufahren lasse, welche ihre Ankunft nicht angemeldet haben. Auch der Holzverkauf werde dadurch beeinträchtigt, indem der betreffende dann in Ort hinunterfahre und dort seine Geschäfte mache.

G.R. Redl glaubt auch, daß die auf 25 beschränkte Anzahl der Anlandung von Flößen zu gering sei.

Der Vorsitzende ersucht zuerst den Sektions-Antrag zu verlesen.

GR. Redl verliest denselben welcher lautet:

Der vorliegende Entwurf der Ländordnung wird zur Genehmigung in Vorschlag gebracht.

G.R. Mayr stellt den Antrag es sei der Amtsbericht sammt Entwurf zur weiteren Einsicht, Durchführung und Ausarbeitung der Rechtssektion zu übertragen, weil er glaube, daß der Gemeinderat dadurch eher zu einem Resultate komme, indem es sich um höchstwichtige Sachen handle.

G.R. Peyrl erklärt sich vollkommen dem anschliessen zu müssen, was G.R. Huber gesagt habe, daß insbesondere der erste Punkt nicht leicht durchführbar sei. Es müsse den Flössern ohnehin selbst daran liegen, ihre Ankunft anzuzeigen und Huber hievon zu verständigen, weil es ihnen sonst passiren könne, daß sie ankommen und Niemand am Quai sei, der mit den Sainen vorbereitet sei. Er wisse, daß häufig desoch andere Flösser die Post an Huber abgeschickt werde, daß morgen der und der komme, allein es könne vorkommen, daß der betreffende vergesse, während der andere glaube, seine Pflicht gethan zu haben und dennoch in Strafe verfallen würde. Er glaube, daß man hiedurch, statt den Handel an der Länd selbst zu fördern, der Gemeinde einen Nachtheil verschaffe. Die Leute würden ihr Holz auf der Bahn schicken oder auf den Ortsquai hinunterfahren und man würde hiedurch ein theureres Holz bekommen, indem Jeder wissen werde, daß das mit der Bahn hieher beförderte Holz höher zu stehen komme. Er glaube daher, daß die Ländordnung wol noch einer gründlicheren Prüfung unterzogen werden solle, und zwar unter Beiziehung von Fachmännern, welche das Wassergeschäft kennen, für den Holzhandel massgebend seien und bestimmt angeben können, was möglich oder unmöglich sei. Er möchte weiters fragen, ob diese Ordnung für alle Händler, einen wie den andern gemeint sei, oder nur auf Huber Bezug habe, ob auch die übrigen Holzhändler sich so frei bewegen können und ob sie auch dieselben Rechte geniessen wie Huber. Auf der Länd habe es früher gewisse Rechte für die Bürgerschaft gegeben, er wisse nicht, ob die heute noch aufrecht seien, aber er glaube, ein Recht müsse doch immer der Gemeinde anheimgestellt sein und werde die Gemeinde darüber gewisse Bestimmungen erlassen können.

Der Vorsitzende bemerkt, daß die zu erlassende Ländordnung zu Gunsten der Gemeinde geschaffen werden solle. Huber sei nur der Pächter des Geschäftes für das Holzanlangen, Abladen und Wegbringen was er zu überwachen habe. Dieselbe treffe daher nur Huber, ein anderer habe keine derartigen Verbindlichkeiten. Wie lange ein Floß an der Länd bleiben dürfe dies sei in der Ländordnung ausgesprochen. Wenn es einem Anderen, zum Beispiel jedem Privaten freistehe, am Floße Scheitter zu kaufen, so müßte dies auch den Holzhändlern freistehen, das Holz dort zu kaufen und weiter zu vergeben und haben sie nur den Termin, daß das Holz nicht länger als 8 Tage am Flosse und nicht länger als 14 Tage am Quai bleiben dürfe. Die ganze Ländordnung wäre seines Erachtens vorerst nur in provisorischer Eigenschaft durchzuführen um im Verlaufe der Zeit, wenn es sich herausstelle, daß ein oder der andere Punkt nicht durchführbar sei, davon abgehen zu können oder um Beisätze zu machen. Erst in späterer Zeit solle sie dann zum wirklichen Abschluss der Genehmigung

unterzogen werden; vorläufig sei selbe nur ein Versuch. Dem Wunsche des G.R. Peyrl, daß Sachverständige beigezogen werden sollen, sei schon bei den ursprünglichen Erhebungen Rücksicht getragen worden. Es seien bei der Verfassung des Entwurfes Sachverständige beigezogen und die nöthigen Erhebungen durch den Polizei-Commissär und das Amt gepflogen worden. Wenn etwas sich als nicht durchführbar herausstelle, so könne man es wieder abstellen, daher die Ländordnung nur eine provisorische Wirkung haben solle. Der Antrag des G. R. Mayr, daß dieser Entwurf der Rechtssektion zur Prüfung und weiteren Berichterstattung übertragen werden solle, sei auch nicht ohne. Dieselbe könne die Ländordnung noch einmal durchgehen, die vorgebrachten Bedenken einer reiflichen Erwägung unterziehen und dann dem Gemeinderat Bericht erstatten. Vor allem aber glaube er, daß das Prinzip des Provisoriums beibehalten werden solle, bis man wisse, wie sich die Sache gestalte.

G.R. Leopold Huber bemerkt daß, soviel ihm bekannt sei die Holzhändler Reder und Mayr ihr Holz bisher haben immer ausscheiben und dann nach einigen Tagen auf ihren Holzplatz führen lassen, keiner derselben habe am Quai den Holzhandel betrieben. Die neuen Holzhändler stellen das Holz am Quai auf und verkaufen es daselbst, da werde der Quai nie frei. Dieselben sollen daher auch angewiesen werden, daß sie das Holz auf ihrem Holzplatz veräußern, weil sonst die Länd immer voll Scheitter sei, dann habe auch der Holzversilberer keinen Platz mehr, das Holz für die Bürgerschaft bis zur Veräußerung aufstellen und trocknen zu können.

Der Vorsitzende erwiedert, daß hinsichtlich einer Aufschlichtung der Scheitter von Seite der übrigen Holzhändler am Quai nichts vorliege. Die Holzhändler, wie zum Beispiel Höller und Pfaffenwimmer haben ihr Gewerbe angemeldet und sei ihnen der Platz zugewiesen worden, wo sie den Holzhandel treiben dürfen. Am Ennsquai sei ihnen kein Platz zugewiesen, jede diesfällige Übertretung würde geahndet werden. Huber habe zwar diesfalls auch eine Anzeige gemacht und habe er ihm gesagt, daß dann, wenn positives vorliege, amtsgehandelt werden würde; so lange es aber nur Gewäsch sei, könne er nichts thun. So wie die Holzhändler Reder und Mayr ihre Scheitter vom Quai auf ihre Holzstätte bringen, so müsse dies auch jeder andere thun, weil Jeder für sein Gewerbe einen bestimmten Standplatz erhalten habe.

G.R. Redl bemerkt, es werde auch in andern Städten der Fall sein, daß Jeder seinen gekauften Vorrat weiterführe.

GR. Holub fragt, wie es sei, wenn Jemand das Holz am Floß kaufe. Er glaube, daß der Quai in erster Linie dazu da sei, daß auf demselben die Scheitter aufgestellt werden, indem es nichts schade, wenn selbe dort gelagert bleiben und es für das Publicum von Nutzen sei, wenn die Scheitter daselbst aufgeschichtet liegen, indem man dieselben besser anschauen und dann den Kauf abschliessen könne, wenn man die Scheitter am Floß kaufe, so sehe man dieselben nicht so genau.

Der Vorsitzende bemerkt, daß jeder Private sich am Quai das Holz kaufen könne, warum also auch der Holzhändler. Er dürfe aber den Quai nur als Ablagerungs- und nicht als Verkaufplatz benützen.

Ueberhaupt sei die Handhabung dessen Sache der Polizei und des Bürgermeistes. Wenn ein Holzhändler derartige Übergriffe mache und seine Concession überschreite, so werde derselbe auch zur Verantwortung gezogen werden.

Hienach wird der Antrag des G.R. Mayr angenommen.

G.R. Peyrl bittet auch über seine Bemerkung, daß von der Rechtssektion Sachverständige beigezogen werden sollen, schlüssig zu werden.

Der Vorsitzende erwiedert, daß wenn G.R. Peyrl einen Zusatzantrag stellen wolle, er denselben formuliren solle. Er habe den Antrag des Gemeinderates Mayr so zur Abstimmung gebracht, wie er gestellt worden sei. Übrigens seien die Fachmänner bereits beigezogen worden und was sie bei ihrer ersten Vernehmung angegeben haben, würden sie wol bei der zweiten nicht abändern; auch habe man nicht viele Fachleute. Wenn G.R. Peyrl nicht bestimmte Persönlichkeiten namhaft machen wolle, die beigezogen werden sollen so sei man auf die Herrn Reder und Mayr angewiesen.

G.R. Peyrl hält jene Personen für maßgebend, welche am Quai ihre Arbeit haben, wie der Scheitterleger, und derjenige, welcher sie übernommen, indem dieselben die beste Beurtheilung hätten; Huber und Kohlbauer seien daher Leute, welche einen richtigen Aufschluss geben könnten. Der Vorsitzende erwiedert er glaube es sei der Rechtssektion zu überlassen, derartige Persönlichkeiten beizuziehen.

12. G.R. Redl verliest nachstehen den Amtsbericht:

BAZ 243. Löblicher Gemeinderat!

Bezüglich der Lieferung von Pflasterungsmaterial sind infolge eines von Seite des Amtes an mehrere Lieferanten ergangenen Aufforderung die in den beigeschlossenen Ausweise ersichtlichen Offerte eingelaufen, welche hiemit dem löblichen Gemeinderate zur weiteren Gebrauchmachung vorgelegt werden.

Städt. Bauamt Steyr, am 14. März 1880. Bogacki.

Sodann verliest Referent die Zusammenstellung der Offerte für die Pflasterungsarbeiten und bemerkt hiezu, daß sich nach denselben Poschacher als der billigste herausstelle wobei zu erwähnen sei, daß Heindl und Reder die Legung der Steine gar nicht übernehmen würden, was nur Poschacher und Rockenschauß thun. Eine grössere Differenz komme bei den Randsteinen vor, welche Poschacher sammt Legung per Current-Meter mit 3 fl 50 xr und ohne Legung mit 3 fl liefere während Reder dieselben ohne Legung um 2 fl liefere. Diese Differenz gleiche sich aber durch die übrigen Preise aus.

G.R. Holub fragt, ob in der Ausschreibung bedingt gewesen sei, daß Einer Alles liefern müsse.

Der Vorsitzende erwiedert, daß dies keine Bedingung sei, daß aber die vorliegende Differenz wenig ausmache.

G.R. Redl bemerkt, daß wenn Poschacher die Lieferung der übrigen Steine sammt Legung übernehme, es nicht gut sein werde, wenn die Randsteine von einem Andern beige stellt werden.

Referent verliest den Sektions-Antrag, welcher lautet:

Nach der vorgetragenen Zusammenstellung der Offerte für Pflasterungsarbeiten muß jenes des Anton Poschacher dermalen als das annehmbarste betrachtet werden. Es wäre demnach der annähernde Bedarf der Pflastersteine für die hiesige Stadt sicher zu stellen und sonach mit den betreffenden Offerenten wegen Abschluß der endgültigen Preise und sonstigen Bedingungen in Verhandlung zu treten.

Der Vorsitzende bemerkt, es sei die erste Bedingung zu konstatiren, wie viel Steine man brauche und wo gepflastert werde, wenn man dies wüßte, dann müßte weiterverhandelt werden hinsichtlich der Zahlungsbedingungen und eventuelle Herabminderung des Preises.

Der Vizebürgermeister Gschaidner fragt, ob es den betreffenden vorgezeichnet gewesen sei, welche Steine sie liefern müssen, denn es handle sich da zwischen reinen Würfeln und halben Würfeln, zwischen welchen ein grosser Unterschied sei. Die Pflasterung mit schlechten Steinen sei ein hinausgeworfenes Geld. Er fragt demnach, ob die offerirten reine Würfel seien, was G.R. Redl mit dem Bemerkten bejaht, daß die Bedingungen jedem zugeschickt worden seien.

G.R. Peyrl fragt, wie hoch die Differenz hinsichtlich der Randsteine zwischen den beiden Anboten sei.

G.R. Redl erwiedert, daß nach den Berechnungen der Ingenieure der Unterschied circa 130 fl für alle in den beiden zu pflasternden Gassen benötigten Randsteine sein dürfte.

G.R. Haller möchte sich nur erlauben zu sagen, daß zuerst mit den Anrainern eine Ordnung hergestellt werden müsse, ob selbe mit der Pflasterung und den sie selbst treffenden Auslagen einverstanden seien. Nachdem dies nicht geordnet sei, könne man noch nichts sagen. Man wolle den ganzen Grünmarkt gepflastert haben, das sei aber eine zu großartige Auslage. Wenn in dieser Beziehung kein Ausgleich sei, so sei das eine harte Auflösung, weil dem jenen, welche die Kosten für die Pflasterung bereits eingezahlt haben, wie die Hausbesitzer von Wieserfeld und der Mittergasse, kommen würden. Es solle daher diese Ordnung vorausgehen.

Der Vorsitzende bemerkt, daß man am Grünmarkt insofern einig sei, daß man wen der ganze Grünmarkt gepflastert werde, auch zur Herstellung des Trottoirs auf eigene Kosten bereit sei; diese Bedingung sei aber von Seite des Gemeinderates noch nicht angenommen worden. Übrigens glaube er, es dürfte auch von Seite der Besitzer der Häuser am Grünmarkt nicht so strenge genommen

werden. Er stelle sich vor, daß die Makadamisirung der Fahrstrasse bis zum Schiff ganz gut durchführbar sei, wenn die Seitenstrecke, wie am Platz, mit Kugelsteinen ausgepflastert, die Strassen-Mitte makadamisirt und das Trottoir mit den Randsteinen hergestellt werde; hiedurch habe die Gemeinde weniger Kosten, die Hausbesitzer vom Grünmarkt würden zufriedengestellt und beiden werde Rechnung getragen. Der obere Theil vom Grünmarkt müsse gepflastert werden, weil es dort zu enge sei; davon könne man nicht mehr abgehen. Wenn mit diesem Vorschlage die Hausbesitzer von Grünmarkt einverstanden seien, so könne sich auch die Gemeinde hiezu herbeilassen, weil sie weniger Auslagen habe, als wenn sie den breiten Grünmarkt durchaus pflastern müsse. Was Ennsdorf anbelange, so sei daselbst die Pflasterung noch notwendiger, man solle daher auch dort dahin wirken, daß die wenigen, welche sich zur Trottoirherstellung auf ihre Kosten nicht herbeigelassen haben, doch dazu vermocht werden. Wenn man denjenigen, welchen eine Zalung schwer ankomme, sage, sie können die Zalung in 3 oder 4 Jahren ratenweise leisten, so komme auf jedes Jahr auf den Einzelnen ein ganz kleiner Betrag; man müsse dann annehmen es sei kein guter Wille da, wenn sie hierauf nicht eingehen würden.

G.R. Karl v. Jäger bemerkt, daß nur 4 Hausbesitzer seien welche Anstände machen und die er benennt.

G.R. Peyrl glaubt daß nach dem soeben vom Bürgermeister vorgeschlagenen Modus auch diese eingehen werden, die Gemeinde, wenn sie ein grosses Quantum Steine brauche, müsse ja selbst trachten, Zalungsbedingungen auf 2 oder 3 Jahre zu erlangen, weil die Auslage für einmal zu stark sei. Vizebürgermeister Gschaidler erklärt sich mit der Ansicht des Bürgermeisters hinsichtlich des Modus der Pflasterung des Grünmarktes vollständig einverstanden und möchte den Antrag stellen, daß der Ingenieur nach dieser Ansicht des Bürgermeisters eine genaue Kostenberechnung vorlege, und daß auch in Ennsdorf die Erhebungen gepflogen werden, wie theuer die Pflasterung daselbst komme.

G.R. Wenhart fragt, wie viel für die Pflasterung ins Präliminare pro 1880 eingesetzt sei, worauf der Vorsitzende erwiedert, 4000 fl. GR. Wenhart beantragt sohin, es seien, um diesen Betrag per 4000 fl Würfel zu bestellen und zuerst mit der Pflasterung von Ennsdorf zu beginnen.

GR. Redl bemerkt, daß Poschacher sich erbötig gemacht habe, Ratenzalungen auf 2 oder 3 Jahre zu gewähren, worauf G.R. Wenhart erwiedert, dies zu erwirken wäre Sache des Bürgermeisters.

GR. Holub fragt für welche Strassen die Pflasterung in Aussicht genommen worden sei, worauf der Vorsitzende erwiedert die Würfel sein nur im Allgemeinen zu bestellen, weil man noch nicht wisse, welche Strassen zu pflastern seien. Er wäre dafür, beide Strassen zu gleicher Zeit, und zwar vor dem Feste pflastern zu lassen, indem es schön wäre, wenn auf diese Weise Ennsdorf und der Grünmarkt aufgeputzt wären.

Vizebürgermeister Gschaidler bemerkt, daß man demnach schon in der nächsten Sitzung den Kostenpunkt hinsichtlich der Kugelsteinpflasterung wissen könne.

G.R. Redl verliest nochmals den Sections-Antrag, wozu der Vorsitzende bemerkt, daß derselbe mit dem Antrage des Vizebürgermeister übereinstimme und nur noch die Erhebungen wegen der Kugelsteinpflasterung zu pflegen seien. Dann würde es auch nicht schaden, mit Herrn Poschacher und Rockenschau in persönlichen Verkehr zu treten und ihr Materiale durch Sachverständige besichtigen zu lassen, damit selbe entscheiden, welche Würfel sie für die besten halten; denn es könne zwischen den Steinen der beiden ein Unterschied sein, worauf sich die Preisdifferenz gründe. Er bittet noch die Mitglieder des Gemeinderates mit den Hausbesitzern des Grünmarktes und Ennsdorf in Verkehr zu treten, um eine Übereinstimmung zu erzielen.

Hienach wird der Antrag der Section mit dem Zusatzantrage des Vizebürgermeisters Gschaidler angenommen. - Z. 2992.

IV. Section

13. G.R. Wenhart führt an, daß eine Leopold Pacher'sche Pfründenstiftung per täglich 17 1/2 xr ausgeschrieben gewesen sei, auf welche verarmte Bürger und Bürgerswitwen von Steyr Anspruch haben; um Verleihung derselben seien 4 eingeschritten, nämlich Josef Hauer, Privat, Anton

Demelmayr, verwitweter Fleischselcher, Maria Fischer, Fabriksarbeitersgattin, Johann Obermüller, gewesener Schneidermeister.

Die Armen-Commission habe die Competenten-Tabelle mit folgenden Schreiben an den Gemeinderat geleitet:

Wird dem löblichen Gemeinderate der Stadt Steyr zufolge Sitzungsbeschluß der städt. Armen-Commission vom 1. d.Mts. hiefür Anton Demelmayr in Vorschlag gebracht.

Hiezu stellt Referent namens der Section den Antrag den Vorschlag der städtischen Armen-Commission zu bestätigen.

Angenommen. – Z. 2644.

14. G.R. Wenhart führt an, daß eine Simon Zachhuber'sche Pfründenstiftung ausgeschrieben sei, auf welche laut Stiftbrief in erster Linie Anspruch haben verarmte Seidenstrumpfwirker von Steyr, für welche der Stiftungsgenuß in einer monatlichen Betheiligung mit 10 fl 50 xr auf Lebensdauer bestehe; in Ermanglung eines Seidenstrumpfwirkers ein gewöhnlicher armer Strumpfwirker von Steyr oder dessen rückgelassene Familie mit dem gleichen jedoch auf ein Jahr beschränkten Stiftungsgenusse; endlich in Ermanglung auch solcher Bewerber zwei arme Bürger von Steyr, für welche der Stiftungsgenuß einer monatlichen Betheiligung von je 5 fl 25 xr mit der Beschränkung auf ein Jahr bestehe. Hierum habe sich ein Bewerber eingefunden, weil nur ein einziger Strumpfwirker in Steyr existire der diese Pfründe auch früher bezogen habe. Derselbe werde sowol von der städt. Armen-Commission als auch vom Stadtpfarramte als den beiden zum Vorschlage berechtigten Factoren dem Gemeinderate empfohlen.

Referent stellt daher namens der Sektion den Antrag der löbliche Gemeinderat, wolle die fragliche Pfründe dem in Vorschlag gebrachten Michael Heil auf die Dauer eines Jahres neuerdings verleihen.

Referent bemerkt hiezu, daß ihm die Pfründe nicht auf länger verliehen werden könne, weil er nicht ein Seidenstrumpfwirker, sondern ein gewöhnlicher Strumpfwirker sei.

Wird angenommen. – Z. 2014.

15. GR. Wenhart bemerkt, daß der Armenvater des 8. Armen-Viertels an den Bürgermeister folgendes Schreiben gerichtet habe:

Euer Wolgeboren verehrtester Herr Bürgermeister wollen die Gewogenheit haben, mich von Amte eines Armenvaters gütigst zu entheben, da das Sammeln in den Fasten fällt, wo ich eben mehr beschäftigt bin von Ihrer werthen Einsicht das Willfahren erwartend zeichnet sich Hochachtungsvoll wie ergebenst Alois Bindhuber.

Hierauf habe der Bürgermeister demselben erwiedert, daß die Enthebung nur über Vorschlag der Armen-Commission von Gemeinderate erfolgen könne und ihn ersucht, bis dahin seine Function fortzusetzen. Die Armen-Commission habe nun diese Angelegenheit mit folgendem Schreiben an den Gemeinderat geleitet:

Löblicher Gemeinderat!

Mit dem beiliegenden Schreiben hat der Armenvater des 8. Viertels Herr Alois Bindhuber die Bitte um Enthebung von der Stelle eines Armenvaters eingebracht und beert sich die städt. Armen-Commission Steyr zufolge Sitzungsbeschluß vom 1. I.Mts. den Antrag zu stellen, der löbliche Gemeinderat möge den Genannten seiner Stelle entheben und an seiner statt Herrn Carl Kupetzius, Hafnermeister und Hausbesitzer N. 298 Ennsdorf, zum Armenvater des 8. Viertels ernennen, wozu bemerkt wird, daß sich derselbe zur Übernahme dieses Amtes auch bereit erklärt hat. Städt. Armen-Commission Steyr, am 11. März 1880. Der Vorsitzende Georg Pointner.

Referent stellt hiezu namens der Sektion den Antrag der löbliche Gemeinderat wolle den Herrn Alois Bindhuber, bisherigen Armenvater des 8. Viertels auf sein Ansuchen von der genannten Stelle mit dem Ausdrucke des Dankes entheben und den von der städt. Armen-Commission in Vorschlag

gebrachten Herrn Carl Kupetzius, Hafnermeister und Hausbesitzer in Ennsdorf mit dem Amte eines Armenvaters im 8. Viertel betrauen.
Angenommen. - Z. 2935.

Nachdem auf die Umfrage des Vorsitzenden, ob noch einer der Gemeinderäte etwas vorzubringen habe oder einen Antrag zu stellen wünsche Niemand das Wort ergreift, erklärt derselbe die Sitzung um 4 1/2 Uhr für geschlossen.

Der Vorsitzende: Georg Pointner

Der Schriftführer: L.A. Iglseder

Die Gemeinderäte: Ant. Landsiedl Franz Schachinger